



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

52 C 871/14w

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin Dr. Lisbeth Hauser in der Rechtssache der Klägerin [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider die Beklagte [REDACTED] vertreten durch Dr. Helfried Kriegel, Rechtsanwalt in Wien, wegen (eingeschränkt) Euro 306,- samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen zu Handen des Klagevertreters Euro 306,- samt 4 % Zinsen aus Euro 510,- vom 3.12.2011 bis 7.3.2012 samt 4 % Zinsen aus Euro 306,- ab 8.3.2012 zu bezahlen und die mit Euro 394,08 bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin beehrte mit der am 8.7.2014 eingebrachten Mahnklage Euro 510,- samt Anhang, eingeschränkt in der Verhandlung vom 18.3.2015 auf Euro 306,- samt Anhang, mit dem Vorbringen, dass bei einem Verkehrsunfall vom 9.8.2011, den der Beklagtenfahrzeuglenker verursacht und verschuldet habe, das Motorrad des [REDACTED] eine Suzuki mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt worden sei. [REDACTED] habe während des reparaturbedingten Ausfalls seines Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug der Marke Suzuki GSR 600 vom 22.8.2011 bis 29.8.2011, sohin für sieben Tage zu je Euro 120,- in Anspruch genommen. Durch den Unfall sei das Fahrzeug des [REDACTED] nicht mehr verkehrs- und betriebssicher gewesen. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall an die Klägerin zur Zession abgetreten, die die Abtretung angenommen habe. Reparaturbedingt stünden der Klägerin Ersatzkosten für fünf Tage à Euro 120,- abzüglich 15 % Eigensparnis zu. Darauf habe die Beklagte am 7.3.2012 eine Zahlung von Euro 204,- geleistet, weshalb der eingeschränkte Klagsbetrag von Euro 306,- für drei Ersatzfahrzeugtage unberichtigt aushaffe. Das beschädigte Motorrad sei am 22.8.2011 von der Klägerin mit dem

Auftrag übernommen worden, bei der Beklagten eine Deckungszusage einzuholen und nach Vorliegen einer solchen die Reparatur durchzuführen. Der Geschädigte habe bei der Klägerin sogleich ein gleichwertiges Ersatzmotorrad angemietet. Die Klägerin habe noch am selben Tag eine Deckungsanfrage an die Beklagte gestellt, die am nächsten Tag eine Deckungszusage erteilt habe. Zwei Tage darauf seien die zur Reparatur nötigen Ersatzteile bestellt worden und diese seien am 29.8.2011 bei der Klägerin eingetroffen. Die Reparatur des beschädigten Motorrades habe noch am späten Nachmittag dieses Tages fertig gestellt werden können. Der Geschädigte habe sein Motorrad am 30.8.2011 abgeholt. Die Beklagte habe am 7.3.2012 Euro 204,- an Mietfahrzeugkosten geleistet, sodass der eingeschränkte Klagsbetrag aushafte. Der zwischen [REDACTED] und der Klägerin geschlossene Vertrag sei kein unentgeltlicher Leihvertrag, sondern jedenfalls ein entgeltlicher Mietvertrag gewesen. Eine allenfalls falsche Bezeichnung schade dabei nicht.

Die Beklagte bestritt das Klagevorbringen, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, dass für die Reparatur des beschädigten Fahrzeuges des [REDACTED] maximal ein halber Arbeitstag erforderlich gewesen sei. Unter Berücksichtigung von Teileanlieferungen betrage die Reparaturdauer einen Arbeitstag. Durch Bezahlung von Euro 204,- für das Ersatzfahrzeug seien daher allfällige Ansprüche der Klägerin jedenfalls bereits aus diesem Grund zur Gänze erfüllt. Bestritten werde, dass [REDACTED] einen Vertrag mit der Klägerin über den Ersatz eines Mietfahrzeuges geschlossen habe, es sei tatsächlich ein Leihvertrag unterfertigt worden, aus dem dem Geschädigten [REDACTED] gar keine Schadenersatzansprüche entstehen könnten. Weiters werde bestritten, dass [REDACTED] bewusst Ansprüche an die Klägerin abgetreten habe. Sollte eine Abtretungserklärung unterfertigt worden sein, sei davon auszugehen, dass der Geschädigte diese in keiner Weise verstanden habe. Eine allfällig unterfertigte Zession sei daher nicht vom Parteiwillen umfasst. Es sei auch nicht richtig, dass das Klagsfahrzeug derartig beschädigt gewesen sei, dass es nicht mehr verkehrs- und betriebssicher gewesen sei. Bestritten werde auch, dass lediglich ein bedingter Reparaturauftrag erteilt worden sei. Die Beklagte gehe davon aus, dass der Reparaturauftrag unverzüglich beim Erstbesuch des Geschädigten bei der Klägerin ohne Bedingung gegeben worden sei. Die Klägerin hätte daher jedenfalls unverzüglich die Ersatzteile für das Motorrad besorgen müssen und nicht die Besichtigung bzw. das Ergebnis der Besichtigung abwarten dürfen. Die Klägerin habe daher ihre Schadenminderungspflicht gröblichst verletzt. Bestritten werde weiters, dass das Einlangen der Ersatzteile tatsächlich so viel Zeit in Anspruch genommen habe wie von der Klägerin behauptet. Es wäre möglich gewesen, die Ersatzteile innerhalb kürzester Zeit bzw. am selben Tag zu besorgen. Auch diesbezüglich liege ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vor. Die

Deckungsanfrage der Klägerin stamme vom 23.8.2011, an diesem Tag sei auch die Deckungszusage von der Beklagten erteilt worden, sodass die Reparatur bereits an diesem Tag hätte durchgeführt werden müssen. Die Reparaturkosten hätten lediglich Euro 226,98 betragen, dabei handle es sich um einen Betrag, der vom Geschädigten jedenfalls auch vorfinanziert hätte werden können. Hätte er tatsächlich über diesen Betrag nicht verfügt, wäre es ihm auch möglich gewesen, für einen so kleinen Schadenersatzbetrag einen Kredit aufzunehmen. Auch letzteres wäre deutlich billiger gekommen als einen bedingten Reparaturauftrag zu erteilen und Ersatzfahrzeugkosten in Höhe des Klagsbetrages zu verlangen. Schon aus Gründen der Schadenminderungspflicht hätte die Reparatur daher seitens der Klägerin sofort durchgeführt werden müssen.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Urkunden JA bis JJ und J1 bis J11, durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] und durch Einholung von Befund und Gutachten durch den KFZ-technischen Sachverständigen Ing. Hannes Imendörffer.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 9.8.2011 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem durch den Halter des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Beklagtenfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] das von [REDACTED] gehaltene Klagsmotorrad Suzuki SFU 650 Cladius mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt wurde. Das Alleinverschulden am Unfall trifft den Beklagtenfahrzeuglenker.

Beim Unfall wurde das Motorrad des [REDACTED] umgestoßen. Es wurde in der Form beschädigt, dass die Gabel verzogen und der Lenker verbogen waren. Das Fahrzeug des [REDACTED] war nicht mehr verkehrs- und betriebssicher.

[REDACTED] ließ das Klagsfahrzeug nach dem Unfall von Mitarbeitern des ÖAMTC besichtigen. Er erhielt kein Schadensgutachten, weshalb er mit dem beschädigten Motorrad zur Klägerin fuhr.

[REDACTED] brachte sein verunfalltes Klagsfahrzeug am 22.8.2011 zur Werkstätte der Klägerin, die das Fahrzeug um 9 Uhr 05 übernahm. Bei der Übergabe des Motorrades erklärte [REDACTED] den Mitarbeitern der Klägerin, dass eine Reparatur des Klagsfahrzeuges erst durchgeführt werden sollte, wenn eine Deckungszusage durch die gegnerische Haftpflichtversicherung, nämlich die Beklagte, vorliegt. [REDACTED] hätte den Reparaturauftrag auch erteilt, wenn die Beklagte die Deckung der unfallkausalen Schäden

abgelehnt hätte.

Noch am 22.8.2011 übernahm [REDACTED] von der Klägerin ein Ersatzmotorrad Suzuki GFR 600. Er unterfertigte einen Leih-/Probefahrvertrag (./B). Die Kosten für dieses Ersatzmotorrad betragen pro Tag Euro 120,- inkl. USt (./A), diese Kosten sind der Höhe nach angemessen. Durch die Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges ersparte sich der Halter des Klagsfahrzeuges [REDACTED] die Abnutzung an seinem eigenen Fahrzeug. Bei Übernahme des Ersatzmotorrades erklärte ein Mitarbeiter der Klägerin [REDACTED], dass das Ersatzmotorrad kostenpflichtig ist.

Am 22.8.2011 erstellte die Klägerin einen Kostenvoranschlag. Am 23.8.2011 übermittelte die Klägerin an die Beklagte eine Deckungsanfrage, sie legte im System der Beklagten Quick Check den Akt betreffend das Klagsfahrzeug an und informierte die Beklagte über dieses Portal noch am selben Tag davon, dass [REDACTED] ein Ersatzfahrzeug Leihmotorrad Suzuki GSR 600 in Anspruch nahm (./C). Noch am 23.8.2011 teilte die Beklagte der Klägerin die Deckungszusage über das System Quick Check mit.

Am 25.8.2011 bestellte die Klägerin die für die Reparatur des Klagsfahrzeuges notwendigen Ersatzteile. Diese wurden am 29.8.2011 geliefert und noch am selben Tag wurden die unfallkausalen Schäden am Klagsfahrzeug repariert. Am 30.8.2011 übernahm [REDACTED] sein Fahrzeug und stellte das Ersatzmotorrad zurück.

Die Klägerin bestellte die Ersatzteile beim Generalimporteur Suzuki. Es gibt drei Suzuki-Lager in Europa, und zwar ein Ersatzteillager in Salzburg, eines in Holland und eines in Belgien. Die für die Reparatur des Motorrades des [REDACTED] erforderlichen Ersatzteile waren bei der Klägerin nicht lagernd, sondern langten erst am 29.8.2011 bei der Klägerin ein. Die reine reparaturbedingte Stehzeit für das Klagsmotorrad betrug weniger als ½ Tag unter der Voraussetzung, dass alle Ersatzteile vorhanden sind.

Mit 1.12.2011 übermittelte die Klägerin mit Fax an die Beklagte eine Rechnung über ein Ersatzfahrzeug vom 22.8.2011 bis 29.8.2011 von sieben Tagen à Euro 120,- abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag über die Gesamthöhe von Euro 714,-, zahlbar netto ohne Abzug. Die Beklagte leistete auf diesen Betrag am 7.3.2012 Euro 204,-.

Am 1.9.2014 unterfertigte [REDACTED] eine Abtretungserklärung über die ihm anlässlich des Unfalls vom 9.8.2011 entstandenen Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus Mietfahrzeugkosten, an die Klägerin zum Inkasso (./D). Die Klägerin nahm die Abtretung an (AS 35). [REDACTED] war damit einverstanden, dass die Klägerin seine Ansprüche im gegenständlichen Verfahren geltend macht.

Beweiswürdigung:

Zunächst wird auf die in Klammer bei den jeweiligen Feststellungen angeführten Beweismittel verwiesen.

Dass das verunfallte Klagsfahrzeug vor Durchführung der Reparatur nicht verkehrs- und nicht betriebssicher war, ergibt sich aus dem Sachverständigengutachten (Seite 2 bis 3 in ON 12) und aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] (AS 37). Wenn der Zeuge [REDACTED] deponierte (AS 43), dass seiner Meinung nach das Motorrad verkehrs- und betriebssicher war, war zu überlegen, dass relevant für die Beurteilung einer Verkehrs- und Betriebssicherheit das technische Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen ist. Zudem führte der Zeuge [REDACTED] aus, dass er selbst keine § 57a KFG Überprüfungen durchführt und keinen entsprechenden Befähigungsnachweis hat, weshalb es sich bei seiner Aussage um die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Klagsfahrzeuges um eine persönliche Meinung des Zeugen handelt.

Die Feststellungen zur Chronologie zur Übernahme des Klagsfahrzeuges, der Deckungszusage und der Ersatzteilbestellung ergibt sich aus der ./C im Zusammenhalt mit den Angaben von [REDACTED]

Die Höhe der Kosten für das Ersatzmotorrad ergibt sich aus der ./A im Zusammenhang mit der ./B und die Tatsache der Zession aus der ./D. Dass die Ersatzteile, die für die Reparatur erforderlich waren, insbesondere der beschädigte Lenker, nicht auf Lager waren, sondern vom Generalimporteur Suzuki bestellt werden mussten, ergibt sich aus den Angaben des Zeugen [REDACTED] der deponierte, dass Ersatzteile außer Verschleißteilen in Österreich bei Händlern generell nicht auf Lager gehalten werden. Vom technischen Sachverständigen waren diese Angaben nicht zu widerlegen, andere Beweisergebnisse zu diesem Thema gibt es nicht, weshalb die diesbezügliche Aussage des Zeugen [REDACTED] den Feststellungen zugrunde zu legen war.

Rechtlich ergibt sich:

Aufgrund des Alleinverschuldens des Lenkers des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeuges am Unfall ist die Beklagte verpflichtet, die unfallkausalen Schäden, wozu die Kosten für ein Mietfahrzeug gehören, zu ersetzen.

Der Halter des beschädigten Motorrades [REDACTED] trat seine Schadenersatzansprüche gegenüber der Beklagten an die Klägerin ab, die die Zession annahm, weshalb die Klägerin berechtigt ist, die Schadenersatzansprüche von der Beklagten einzufordern.

Der Halter des Klagsfahrzeuges [REDACTED] nahm für sieben Tage ein Mietfahrzeug in Anspruch.

Der Klägerin, der die Schadenersatzansprüche von [REDACTED] abgetreten wurden, steht der Ersatz von Mietmotorradkosten von der Fahrzeugübernahme am 22.8.2011 für fünf Tage zu. Die Klägerin fragte am 23.8.2011 um Deckungszusage an, die von der Beklagten noch am selben Tag erteilt wurde, die Ersatzteile trafen am 29.8.2011 ein, die Bestellung der Ersatzteile erfolgte am 25.8.2011, sohin zwei Tage nach Erteilung der Deckungszusage. Von den insgesamt sieben Tagen, die [REDACTED] das Ersatzmotorrad in Anspruch nahm, sind zwei Tage nicht erforderlich gewesen, weil die Klägerin von 23.8.2011 bis 25.8.2011 mit der Ersatzteillbestellung zuwartete. Daraus ergibt sich, dass die Inanspruchnahme des Ersatzmotorrades für fünf Tage angemessen ist und die Kosten von der Beklagten zu ersetzen sind.

[REDACTED] nahm ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug wie sein beschädigtes Motorrad in Anspruch, wofür Euro 120,- an Mietmotorradkosten täglich, sohin für fünf Tage insgesamt Euro 600,- aufliefen. Während dieser Tage ersparte sich [REDACTED] die Abnutzung seines eigenen Fahrzeuges, weshalb von den Ersatzmotorradkosten ein Eigengebrauchsabschlag abzuziehen ist, der mit 15 % von Euro 600,-, das sind Euro 90,-, ausgemittelt wurde (§ 273 ZPO). Auf diesen Betrag von Euro 510,- bezahlte die Beklagte vor Klageeinbringung Euro 204,-, weshalb der eingeschränkte Klagsbetrag von Euro 306,-, den die Beklagte der Klägerin ersetzen muss, noch unberichtigt aushaftet.

Die Beklagte wirft der Klägerin einen Verstoß gegen ihre Schadenminderungspflicht vor. Dazu war zu erwägen, dass die Klägerin mit dem eingeschränkten Klagsbetrag diejenige Zeit, nämlich zwei Tage ab Deckungszusage bis zur tatsächlichen Bestellung der Ersatzteile, nicht mehr geltend macht. Deshalb ist die Inanspruchnahme eines Ersatzmotorrades für fünf Tage angemessen und verstößt nicht gegen die Schadenminderungspflicht, insbesondere im Hinblick darauf, dass nach Einlangen der Ersatzteile sofort repariert wurde.

Der weitere Einwand der Beklagten, [REDACTED] bzw. die Klägerin hätten gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen, weil [REDACTED] die Möglichkeit gehabt hätte, zwischen der Besichtigung des Klagsfahrzeuges und dem Erscheinen in der Reparaturwerkstätte der Klägerin den Ersatzteil zu beschaffen, da der Ersatzteil bei den meisten Suzuki-Werkstätten lagernd gewesen wäre, geht ebenfalls ins Leere. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Ersatzteile, etwa der beschädigte Lenker des Klagsmotorrades, nicht bei Vertragswerkstätten von Suzuki, zu der auch die Klägerin gehört, lagernd sind, sondern in einem Zentrallager bestellt werden müssen, wobei je nach zu bestellenden Ersatzteil und Marke zu unterschiedlichen Wartezeiten kommen kann.

Die Beklagte wendete weiters ein, dass die Schadenminderungspflicht dadurch verletzt worden sei, dass der Geschädigte die Reparaturkosten vorfinanzieren hätte können, also einen Kredit für die Schadenbehebung aufnehmen hätte können. Dies wäre deutlich billiger gewesen als einen bedingten Reparaturauftrag zu erteilen. Dazu ist auszuführen, dass der Geschädigte grundsätzlich nicht verpflichtet ist, zur Behebung eines ihm zugefügten Schadens eigenes Kapital aufzuwenden (ZVR 1981/94). Daher überzeugt auch dieser Einwand der Beklagten nicht.

Die Beklagte wendete weiters ein, [REDACTED] hätte einen Leihvertrag unterschrieben, aus dem keine Schadenersatzansprüche entstehen könnten. Diesem Einwand ist entgegen zu halten, dass der Geschädigte von der Klägerin darüber aufgeklärt wurde, dass das Leihmotorrad kostenpflichtig ist und dass die Kosten direkt mit der Versicherung verrechnet werden. Die diesbezüglich falsche Bezeichnung eines abgeschlossenen Vertrages schadet nicht, zumal sich aus der .A klar ergibt, dass für Leihfahrzeuge Geld zu bezahlen ist.

Schließlich wendete die Beklagte ein, der Geschädigte hätte nicht bewusst seine Ansprüche an die Klägerin abgetreten. Eine allfällige unterfertigte Zession sei nicht vom Parteiwillen umfasst, sodass diese ungültig sei. [REDACTED] unterschrieb die .H, nämlich die Zessionserklärung. Einen Hinweis darauf, dass er diese Erklärung in Unkenntnis eines Erklärungswertes unterschrieben hat, ergaben sich im Zuge des Beweisverfahrens nicht, zumal [REDACTED] einverstanden war, dass die Klägerin seine Ansprüche im gegenständlichen Verfahren geltend macht. Die Zession ist somit wirksam und auch dieser Einwand der Beklagten geht ins Leere.

Die Beklagte bestritt den Beginn des Zinsenlaufes, führte dazu aber nichts weiteres aus. Da die Rechnung .C am 1.12.2011 mittels Telefax an die Beklagte übermittelt wurde und darin kein Zahlungsziel gesetzt wurde, ist von einer sofortigen Fälligkeit auszugehen, weshalb Zinsen ab dem von der Klägerin begehrten 3.12.2011 zu laufen beginnen.

Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf § 43 Abs 1 und § 41 ZPO.

Im ersten Verfahrensabschnitt, der bis zur Einschränkung der Klage in der Verhandlung vom 18.3.2015 geht, drang die Klägerin mit etwa 59 % der Klagsforderung durch. Da im ersten Verfahrensabschnitt ein annähernd gleicher Prozessserfolg der Parteien vorliegt, da die Rechtsprechung Abweichungen von bis zu 10 % toleriert, ist hier mit einer Kostenaufhebung des Honorars vorzugehen, die Barauslagen sind im Verhältnis des tatsächlichen Obsiegens zuzusprechen. Im ersten Verfahrensabschnitt hat die Klägerin daher Anspruch auf Ersatz der halben Pauschalgebühr von Euro 30,50, die Fahrtkosten heben einander auf.

Der zweite Verfahrensabschnitt besteht aus der Verhandlung vom 18.3.2015. In Folge der Klageseinschränkung hat hier die Klägerin Anspruch auf Ersatz der vollständigen Verfahrenskosten von Euro 149,18, darin enthalten 20 % USt, der Fahrtkosten von Euro 4,40 und der halben Sachverständigengebühren von Euro 210,- für die Verhandlung vom 18.3.2015. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten daher einen Kostenersatzanspruch von insgesamt Euro 394,08.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 62
Wien, 19. Mai 2015
Dr. Lisbeth Hauser, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG